

NEU für LeiharbeiterInnen!

Ab Jänner 2019:

- Erhöhung der KV-Löhne um durchschnittlich **3,07 %**
- Neuer Mindestlohn **€ 1.682,37**
- Überzahlung des Grundlohnes bleibt aufrecht
- Anrechnung von Bildungskarenzen für dienstzeitabhängige Ansprüche.

Die Gewerkschaft PRO-GE verhandelt jedes Jahr insgesamt für fast 400.000 Arbeiterinnen und Arbeiter neue Löhne. Denn die Löhne steigen nicht von selbst, und die Arbeitsbedingungen verbessern sich auch nicht von selbst!

DAFÜR BRAUCHT ES STARKE GEWERKSCHAFTEN!

Daher: Mitglied werden und die Gewerkschaft stärken. Für höhere Löhne und gute Arbeitsbedingungen!

Einfach online anmelden:

www.proge.at/mitgliedsanmeldung

Die kostenlose Hotline
für LeiharbeiterInnen
0800/311 900

www.leiharbeiter.at

Werde Mitglied!
Hier bekommst du alle Infos:

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44-69 575
E-Mail: akue@proge.at
www.proge.at

- **Landessekretariat Burgenland**
Wienerstraße 7a, 7000 Eisenstadt
Telefon: (02682) 770 53
burgenland@proge.at
- **Landessekretariat Kärnten**
Bahnhofsstraße 44, 9020 Klagenfurt
Telefon: (0463) 58 70-414
kaernten@proge.at
- **Landessekretariat Niederösterreich**
Elisabethstraße 38, 2500 Baden
Telefon: (02252) 443 37 u. 446 75
niederoesterreich@proge.at
- **Landessekretariat Oberösterreich**
Christlgasse 3-5, 4050 Traun
Telefon: (0732) 65 33 47
oberoesterreich@proge.at
- **Landessekretariat Salzburg**
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg
Telefon: (0662) 87 64 53-241
salzburg@proge.at
- **Landessekretariat Steiermark**
Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz
Telefon: (0316) 70 71-275
steiermark@proge.at
- **Landessekretariat Tirol**
Südtiroler Platz 14-16, 6010 Innsbruck
Telefon: (0512) 597 77-506
tirol@proge.at
- **Landessekretariat Vorarlberg**
Reutegasse 11, 6900 Bregenz
Telefon: (05574) 717 90
vorarlberg@proge.at
- **Landessekretariat Wien**
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Lift B/3. Stock/Zone 4
Telefon: (01) 534 44 69-660
wien@proge.at



ARBEITSKRÄFTE- ÜBERLASSUNG

Die wichtigsten Informationen für LeiharbeiterInnen

Mitglieder haben's besser!

Gewerkschaft PRO-GE:
Die starke Vertretung für LeiharbeiterInnen!

www.leiharbeiter.at

Kollektivvertrag für ZeitarbeiterInnen!

Wer hat mehr Erfolg? Jemand, der versucht einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: **Je mehr mit anpacken, umso größer ist der Erfolg.**

Der beste Mindestlohn gilt!

Für die Entlohnung gilt:

LeiharbeiterInnen stehen jene Löhne zu, die ihre KollegInnen im Beschäftigetrieb **laut dem jeweiligen Kollektivvertrag** bekommen. Hinzugerechnet werden allfällige Referenzzuschläge. Die jeweiligen Referenzverbände sind im Kollektivvertrag geregelt. Wenn die Löhne im Kollektivvertrag des Beschäftigers aber unter den Mindestlöhnen des Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrags liegen, dann gelten die **Mindestlöhne laut Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrag**.

Das gilt sowohl während einer Überlassung, als auch in überlassungsfreien Zeiten. Während der **Stehzeit** hat der/die LeiharbeiterIn Anspruch auf das **Durchschnittsentgelt der letzten 13 Wochen**. Einseitige Urlaubsanordnung des Arbeitgebers während der Stehzeit ist nicht zulässig.

Ausfallshaftung!

Laut Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) §14 haftet jeder **Beschäftigetrieb als Bürge für zustehende Entgeltansprüche**, wenn diese vom Überlasser nicht korrekt bezahlt wurden oder dieser nicht in der Lage ist, diese zu bezahlen.

Überlassungsmitteilung

Jede/r LeiharbeiterIn hat im Falle einer Überlassung den **gesetzlichen Anspruch** auf eine Überlassungsmitteilung. In dieser müssen der zukünftige Beschäftigetrieb sowie alle Ansprüche der Leiharbeiterin/des Leiharbeiters **schriftlich** angeführt werden. Darüber hinaus, muss die zu verrichtende Arbeit und die genaue Arbeitsart ausgewiesen werden.

Im Kollektivvertrag klar geregelt:

- **Arbeitszeiten, Überstunden**
- **Zusammenrechnung** von Dienstzeiten bei Arbeitsunterbrechung bis zu 90 Tagen
- **Anspruch auf Fahrtkostenersatz** bei Einsatz mehr als 60 km vom Wohnort entfernt
- **Nächtigungsgeld**
- **einheitliches Weihnachts- und Urlaubsgeld**
Diese Sonderzahlungen werden auf Basis des Durchschnitts der letzten 6 Monate, beides jeweils inklusive Überstunden, berechnet.
- **freie Tage** bei Hochzeit, Geburt, Begräbnissen usw.
- **Eltern-/Bildungskarenz** wird zur Gänze angerechnet für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruchs, der Urlaubsdauer, des Jubiläumsgelds, der Umstufung von der Beschäftigungsgruppe A auf B und bei Bemessung der Höhe der Abfertigung.
- **Lohnfälligkeit** festgelegt
Spätestens mit 15. des Folgemonats muss die Auszahlung bzw. Überweisung erfolgen.

Mehr in DEINEM Kollektivvertrag!

Der Kollektivvertrag gilt ab 1. Jänner 2019

Tipps für ZeitarbeiterInnen

- **Dienstzettel** gut aufheben
- Aufzeichnungen über **Arbeitszeiten** führen
- Aufzeichnungen darüber führen, wann man auf **Montage** ist
- **vor einer einvernehmlichen Auflösung** des Arbeitsverhältnisses beim Betriebsrat oder der Gewerkschaft informieren
- bei allen weiteren Fragen oder Unklarheiten, z.B. bei Gründung von Betriebsratskörperschaften, die **Gewerkschaft kontaktieren**

Gewerkschaftliche Soforthilfe

Arbeitslos gewordenen LeiharbeiterInnen steht unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung von **270,- Euro** zu. Sofern ein Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses immer noch kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wurde, stehen **weitere 270,- Euro** zu. Ehemals **geringfügig beschäftigte** LeiharbeiterInnen erhalten **einmalig 70,- Euro**.

Die Gewerkschaft PRO-GE zahlt ihren Mitgliedern die 270,- bzw. 70,- Euro sofort in bar aus und übernimmt die Antragstellung beim Sozial- und Weiterbildungsfonds.

Anspruchsvoraussetzungen:

- **Durchgängige Beschäftigung** als überlassene/r ArbeitnehmerIn bei einem gewerblichen (nicht gemeinnützigen!) Überlasser in Österreich für mindestens 2 Monate vor dem arbeitsrechtlichen Ende.
- Das Arbeitsverhältnis darf **nicht durch Arbeitnehmerkündigung**, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Eine Woche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde noch **kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** begründet.
- **Fristgerechter Antrag** innerhalb von 6 Monaten nach dem arbeitsrechtlichen Ende.

WICHTIG!

Die 270,- bzw. 70,- Euro Unterstützung der PRO-GE wird **ohne Abzüge** ausbezahlt. Sie gilt nicht als Einkommen, muss daher nicht versteuert werden und wird auch nicht auf das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe angerechnet.

Die Gewerkschaftliche Soforthilfe kann in allen Landes-, Regional- und Bezirkssekretariaten der PRO-GE in Anspruch genommen werden.